

ANLEITER:INNENINFORMATIONEN ZUR DURCHFÜHRUNG VOM ANERKENNUNGSJAHR

Die Gestaltung und Durchführung vom Anerkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung sind in der Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences und dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 28.12.2010, Nr. 24, S. 614-616) geregelt.

Die für Praxisanleitungen wesentlichen Bestimmungen haben wir im Folgenden zusammengefasst:

- Am Fachbereich 4 der Frankfurt University of Applied Sciences ist ein Praktikumsausschuss eingerichtet, die alle wesentlichen Angelegenheiten des Anerkennungsjahres regelt. Der Praktikumsausschuss setzt sich zusammen aus: einem:einer Professor:in und einem:einer Lehrenden des Studiengangs Bachelor Soziale Arbeit, einem:einer Professor:in des Studiengangs Bachelor Soziale Arbeit: transnational, einer Mitarbeiterin des Praxisreferats, zwei Vertreter:innen der Berufspraxis mit mehrjähriger Berufserfahrung und einem:einer Sozialarbeiter:in im Anerkennungsjahr.
- Die Praxisreferate sind für die Anerkennung der Praxisstellen zuständig. Sie sind auch zeitnah zu informieren, wenn sich die der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen ändern.

Inhalte und Aufgaben des Anerkennungsjahres

Die Satzung definiert Inhalte und Aufgaben des Anerkennungsjahres. Die Sozialarbeiter:innen im Anerkennungsjahr sollen „die im Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten in Arbeitsfeldern des Sozialwesens zunehmend selbständig“ anwenden und vertiefen: „Dabei sollen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende und informierende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit wahrgenommen werden“. Dazu gehören auch Kenntnisse und das Verständnis der rechtlichen Grundlagen und Rechtsgebiete mit Vertiefung auf Landesebene.

Sozialadministrative Anteile

Es gibt kein Anerkennungsjahr ohne verwaltende und sozialadministrative Ausbildungsanteile. Bitte beachten Sie, dass die Sozialarbeiter:innen im Anerkennungsjahr diese in ausreichender Form erbringen und auch nachweisen müssen.

Begleitung und Betreuung während des Anerkennungsjahres

Zuständig für die Begleitung der Sozialarbeiter:innen im Anerkennungsjahr ist – von begründeten Ausnahmen abgesehen – der Sozialfachbereich, an dem die Abschlussprüfung abgelegt wurde. Für die Beratung und Betreuung der Sozialarbeiter:innen im Anerkennungsjahr ist das Praxisreferat mit den Lehrkräften der Sozialfachbereiche und den Praxisanleitungen zuständig.

Ausbildungsplan

Die Inhalte des Anerkennungsjahres werden in einem Ausbildungsplan anhand von 3 Phasen miteinander vereinbart, der als Grundlage für die Durchführung des Anerkennungsjahres dient. Er wird zunächst zwischen der Ausbildungsstelle und den Sozialarbeiter:innen im Anerkennungsjahr verhandelt und dann an den:die Praxisdozent:in weitergegeben. Er muss 8 Wochen nach Start des Anerkennungsjahres in 3-facher Ausfertigung vorliegen und wird durch das Praxisreferat final genehmigt.

Studientage und Fortbildungswoche

Die Sozialfachbereiche müssen Veranstaltungen zur Praxisreflexion und zur Vertiefung der Fachkenntnisse (Studientage und Fortbildungswochen) anbieten. Die Sozialarbeiter:innen im Anerkennungsjahr sind verpflichtet, an den praxisbegleitenden Maßnahmen vollumfänglich teilzunehmen. Hierzu sind sie während des **gesamten Anerkennungsjahres**

1. in jeder Woche für einen Studientag,
2. für ein einwöchiges Blockseminar freizustellen (sofern angeboten).

In die vorlesungsfreie Zeit fallende Studientage dienen insbesondere dem Selbststudium. Die Sozialarbeiter:innen im Anerkennungsjahr müssen eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an diesen Veranstaltungen nachweisen, um zum Kolloquium zugelassen werden zu können.

Beurteilung

Für die Zulassung zum Kolloquium ist eine **schriftliche Beurteilung** der Sozialarbeiter:innen im Anerkennungsjahr durch die Praxisanleiter:innen erforderlich. Die Beurteilung besteht aus einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Sozialarbeiter:innen im Anerkennungsjahr und der zu begründenden Feststellung, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben. Die schriftliche Beurteilung (mindestens 2 Seiten) wird den Sozialarbeiter:innen im Anerkennungsjahr so rechtzeitig ausgehändigt, dass eine Zulassung zum nächstmöglichen Kolloquiumstermin möglich ist (im frühestmöglichen Fall 6 Wochen vor Ende des Anerkennungsjahres). Zeigt sich während des Anerkennungsjahres, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder den praxisbegleitenden Veranstaltungen den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Praxisstelle und die für die Beratung und Betreuung jeweils verantwortlichen Lehrkräfte des Fachbereichs unverzüglich miteinander in Verbindung. Vor einer abschließenden Beurteilung stellen Praxisstelle und Lehrkräfte gemeinsam fest, ob die Anforderungen des Anerkennungsjahres insgesamt erfüllt worden sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Praktikumsausschuss. Hält er die Anforderungen für nicht erfüllt, legt er die Dauer der Verlängerung des Berufspraktikums fest.

Arbeits-(Dienst-) Zeugnis

Unabhängig von der für die Zulassung zum Kolloquium erforderlichen Beurteilung haben die Sozialarbeiter:innen im Anerkennungsjahr Anspruch auf Erteilung eines davon unabhängigen Dienstzeugnisses.

Kolloquium

Das Kolloquium wird vor einer Kommission abgelegt, die aus dem:der Praxisdozent:in und einem Mitglied aus der Berufspraxis besteht. Bei der Praxisvertretung im Kolloquium darf es sich nicht um die Praxisanleiter:innen / Kollegen:innen der Kandidat:innen handeln.

Verkürzung des Anerkennungsjahres

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (vorausgegangenen Berufsabschlüssen oder Berufstätigkeiten in der Sozialen Arbeit) kann das einjährige Anerkennungsjahr ausnahmsweise um drei, höchstens jedoch um sechs Monate auf entsprechenden Antrag der Sozialarbeiter:innen im Anerkennungsjahr verkürzt werden.

Ausfallzeiten

Das Anerkennungsjahr ist um die Ausfallzeit zu verlängern, sofern es über den Zeitraum des tarifvertraglichen Urlaubsanspruchs hinaus um mehr als 4 Wochen unterbrochen wurde.